

Verordnung zur Anerkennung der Dienstreue, Grundausbildung und Pensionierung

vom 8. Februar 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010;
eingesehen die Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

*verordnet*¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck der Verordnung

Die vorliegende Verordnung regelt die Kompetenzen und Modalitäten im Bereich der Anerkennung der Dienstreue für aktive Mitarbeitende, Lernende und Praktikanten, welche ihre Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben sowie von Personen, die in den Ruhestand treten.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung ist anwendbar auf folgende Personalkategorien

- a) Begünstigte A: Angestellte im Monatslohn
 - Angestellte der kantonalen Verwaltung mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis;
 - Verwaltungspersonal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft;
 - Kantonales Polizeikorps.
- b) Begünstigte B: Angestellte im Monatslohn
 - Lehrpersonal der kantonalen Schulen.
- c) Begünstigte C
 - Personen, welche vom Staatsrat für eine offizielle nebenamtlich ausgeübte Funktion ernannt sind und nicht ihre ganze Arbeitszeit dieser Tätigkeit widmen.
- d) Begünstigte D
 - Vom Staatsrat ernannte Präsidenten von kantonalen Kommissionen.
- e) Begünstigte E
 - Lernende der Kantonsverwaltung, Praktikanten der Berufsfachschule (EMVS) und Praktikanten der kaufmännischen Berufsmatura (KBM), welche ihre Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in der vorliegenden Verordnung gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau

2. Abschnitt : Begünstigte A

Art. 3 Festlegung der Dienstjubiläen

¹Anlässlich des 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35., und 40. Dienstjubiläums erhält die betroffene Person eine Anerkennung für die beim Staat Wallis geleisteten Dienstjahre.

²Als Jubiläumsjahr, welches Anspruch auf eine Anerkennung der Dienstreue gibt, wird jenes Ziviljahr betrachtet, in welchem die Person die bezeichnete Anzahl Dienstjahre erreicht.

³Die Anerkennung der Dienstreue wird in der Regel im Monat des Dienstjubiläums gewährt.

Art. 4 Berechnung der Dienstjahre

¹Es werden nur die Dienstjahre berücksichtigt, die in der Walliser Kantonsverwaltung, bei den Kantonalen Schulen im Wallis sowie bei den Justizbehörden des Staates Wallis geleistet wurden. Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) werden ebenfalls diejenigen Dienstjahre berücksichtigt, welche für die Periode geleistet wurden, in welcher sie noch nicht Teil des Staates Wallis waren.

²Es zählen auch die Dienstjahre, welche bei der Castalie, der Psychiatrischen Strukturen des Mittel- und Unterwallis (IPVR) sowie bei der Walliser Lungenklinik (CVP) für den Zeitraum als diese Institutionen noch Teil des Staates Wallis waren, geleistet wurden.

³Die Berechnung der Dienstjahre beginnt am ersten Tag der Aufnahme der Tätigkeit unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

⁴Wenn das Dienstverhältnis während einer bestimmten Zeit nicht mehr besteht, werden die Jahre des Unterbruchs nicht berücksichtigt.

⁵Lehrjahre, Praktika, Tätigkeiten im Stundenlohn, sowie unbezahlter Urlaub/Sabbatjahre von einem Jahr oder länger gelten nicht als Dienstjahre.

Art. 5 Form der allgemeinen Anerkennung

¹Die Begünstigten A haben einen Anspruch auf eine Anerkennung der Dienstreue in Form von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen, gemäss der folgenden Tabelle:

Dienstjahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahre
Anerkennung der Dienstreue	2 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage

Die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Jubiläums gewährt.

³Sie werden unabhängig vom jährlichen Ferienanspruch verwaltet und müssen vor dem nächsten Jubiläum bezogen werden.

⁴Es besteht die Möglichkeit, beim 10, 20 und 30 jährigen Dienstjubiläum anstelle der zusätzlichen arbeitsfreien Tage, einen Gutschein im Wert von 800 Franken ausstellen zu lassen. Dieser Gutschein muss im Zusammenhang mit einer Massnahme im Bereich Ausbildung oder Gesundheit stehen. Die Begriffe "Ausbildung und Gesundheit" verstehen sich in einem erweiterten Sinne.

⁵Der Betrag von 800 Franken kann auf die nächsten zwei Jahre ab Anspruch auf Anerkennung der Dienstjahre aufgeteilt werden.

Art. 6 Form der Anerkennung bei 25 Dienstjahren

¹Ein besonderes Augenmerk wird auf das 25-jährige Dienstjubiläum gerichtet, welches als besonderes Ereignis in einer beruflichen Laufbahn angesehen wird.

²Zu diesem Anlass werden eine offizielle Feier in Anwesenheit des Staatsrates und ein gemeinsames Essen organisiert. Bei dieser Feier wird den Jubilaren eine Urkunde überreicht. Zudem erhält der Jubilar folgende Leistungen:

- a) einen arbeitsfreien Tag für den Tag der offiziellen Feier (nicht als Urlaubstage gezählt) ;
- b) 20 zusätzliche arbeitsfreie Tage.

³Die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Jubiläums gewährt. Sie werden unabhängig vom jährlichen Ferienanspruch verwaltet und müssen vor dem nächsten Dienstjubiläum bezogen werden.

⁴Um den Bedürfnissen der begünstigten Personen besser gerecht werden zu können, bestehen die Wahlmöglichkeiten zwischen einem Geldbetrag und zusätzlichen arbeitsfreien Tagen. Es sind jedoch nur Tranchen à fünf Tagen möglich; einzelne Tage dürfen nicht bezogen werden. Folgende Varianten sind zugelassen

- a) Wenn der Beschäftigungsgrad höher als 50 Prozent ist, können die Begünstigten wählen zwischen:
 - 20 zusätzliche arbeitsfreie Tage oder
 - 15 zusätzliche arbeitsfreie Tage und 750 Franken oder
 - 10 zusätzliche arbeitsfreie Tage und 1500 Franken oder
 - 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage und 2250 Franken oder
 - 3000 Franken.
- b) Wenn der Beschäftigungsgrad 50 Prozent oder tiefer ist, können die Begünstigten wählen zwischen:
 - 20 zusätzliche arbeitsfreie Tage oder
 - 15 zusätzliche arbeitsfreie Tage und 375 Franken oder
 - 10 zusätzliche arbeitsfreie Tage und 750 Franken oder
 - 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage und 1125 Franken oder
 - 1500 Franken.

Art. 7 Pensionierung

¹Bei ihrer Pensionierung kommen die Mitarbeitenden in den Genuss einer Anerkennung für die geleisteten Dienste.

²Sie erhalten einen Gutschein nach Wahl im Wert von 500 Franken.

²Der Betrag wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums gewährt. Wenn dieser höher als 50 Prozent ist, wird der gesamte Betrag der Anerkennung der Dienstreue zugesprochen. Wenn dieser 50 Prozent oder tiefer ist, so wird der Betrag der Anerkennung der Dienstreue zur Hälfte zugesprochen.

Art. 12 Form der Anerkennung bei 25 Dienstjahren

¹Ein besonderes Augenmerk wird auf das 25-jährige Dienstjubiläum gerichtet, welches als besonderes Ereignis in einer beruflichen Laufbahn angesehen wird.

²Zu diesem Anlass werden eine offizielle Feier in Anwesenheit des Staatsrates und ein gemeinsames Essen organisiert. Bei dieser Feier wird den Jubilaren eine Urkunde überreicht.

³Die Jubilaren erhalten einen Betrag von 3000 Franken. Der Betrag wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums gewährt. Wenn dieser höher als 50 Prozent ist, wird der gesamte Betrag der Anerkennung der Dienstreue zugesprochen, d.h. 3000 Franken. Wenn dieser 50 Prozent oder tiefer ist, so wird der Betrag der Anerkennung der Dienstreue zur Hälfte zugesprochen, d.h. 1500 Franken.

Art. 13 Pensionierung

¹Bei ihrer Pensionierung kommen die betroffenen Lehrpersonen in den Genuss einer Anerkennung für die geleisteten Dienste.

²Sie erhalten einen Gutschein nach Wahl im Wert von 500 Franken.

³Für die Übergabe der gewählten Anerkennung organisiert das Departement für Erziehung, Kultur und Sport eine kleine Feier, anlässlich derer ein gemeinsames Essen eingenommen wird und die Lehrpersonen gewürdigt werden. Die Einladung zu dieser Feier wird durch den Departementsvorsteher vorgenommen.

4. Abschnitt: Begünstigte C

Art. 14 Berechtigte

Gelten insbesondere als Begünstigte C: die Registerhalter und ihre Stellvertreter, die Bieneninspektoren, die Vorsteher der Handelsregisterämter, die Präfekten und Vizepräfekten.

Art. 15 Festlegung des Dienstjubiläums

¹Anlässlich des 30. Dienstjahrs erhalten die Jubilare eine Anerkennung der Dienstreue für die geleistete Tätigkeit.

²Als Jahr des Dienstjubiläums, welches Anspruch auf eine Anerkennung der Dienstreue gibt, wird jenes Ziviljahr betrachtet, in welchem die Person die bezeichnete Anzahl Dienstjahre erreicht.

Art. 16 Berechnung der Dienstjahre

¹Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit beim Staat Wallis, wobei die Beschäftigung nicht unterbrochen sein darf.

²Der Begünstigte C muss über mindestens eine Lohnzahlung pro Jahr verfügt haben, damit das Dienstjahr berücksichtigt wird.

³Falls die Beschäftigung unterbrochen wurde, gilt der Tag der Wiederaufnahme der Arbeit als Beginn der Beschäftigung.

Art. 17 Form der Anerkennung

¹Die Jubilaren erhalten einen Gutschein nach Wahl im Wert von 400 Franken.

²Die erwähnte Anerkennung der Dienstreue wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad gewährt.

Art. 18 Austritt

Nach Beendigung ihrer Tätigkeit erhalten die Begünstigten C einen Gutschein nach Wahl im Wert von 400 Franken für die dem Staat Wallis erwiesenen Dienste, falls sie ihre Tätigkeit während mindestens 12 Jahren ausgeübt haben und falls sie nicht bereits eine Anerkennung der Dienstreue für 30 Dienstjahre erhalten haben.

5. Abschnitt: Begünstigte D**Art. 19** Berechtigte

Die Begünstigten D sind die Präsidenten der kantonalen Kommissionen, welche vom Staatsrat ernannt wurden und welche ihre Tätigkeit als Präsident während mindestens zwölf Jahren ausgeübt haben, mit Ausnahme des Personals der Kantonsverwaltung und des Lehrpersonals.

Art. 20 Austritt

Bei ihrem Austritt erhalten die Begünstigten D einen Gutschein nach Wahl im Wert von 200 Franken als Zeichen der Anerkennung für die dem Staat Wallis erwiesenen Dienste.

6. Abschnitt: Begünstigte E**Art. 21** Form der Anerkennung

Die Begünstigten E erhalten einen Gutschein nach Wahl im Wert von 200 Franken wenn sie ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 22 Ausserordentliche Anerkennung

Eine ausserordentliche Anerkennung in der Höhe von 400 Franken wird an den besten Lernenden, den besten EMVS-Praktikanten sowie an den besten KBM-Praktikanten verliehen. Die Person mit dem besten Gesamtdurchschnitt im letzten Ausbildungsjahr gilt als bester Lernender oder Praktikant.

Art. 23 Offizielle Feier

¹Eine offizielle Feier und ein gemeinsames Essen in Anwesenheit des Staatsrates werden zum Abschluss jedes Schuljahres organisiert. Anlässlich dieser Feier wird den Begünstigten E, welche die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, ihre gewählte Anerkennung übergeben.

²Das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit, durch die Dienststelle für Personalmanagement, organisiert die Feier und übernimmt sämtliche anfallenden Kosten (insbesondere Mahlzeiten, Gutscheine).

Art. 24 Anerkennung vom Dienstchef

Jeder Dienstchef kann seinen Lernenden und Praktikanten (EMVS / KBM), welche ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben ein zusätzliches Geschenk überreichen, welches den Wert von 100 Franken/Person nicht übersteigen darf, im Rahmen des Budgets der Dienststelle.

7. Abschnitt: Aufgabenaufteilung

Art. 25 Dienstchefs

Die Dienstchefs sind verantwortlich die Liste der Jubilaren zu kontrollieren und die Dienststelle für Personalmanagement bei Unstimmigkeiten zu informieren.

Art. 26 Berechtigte

Auf Anfrage ihres Vorgesetzten liefern die von einem Jubiläum oder eines Austritts betroffenen Personen die notwendigen zusätzlichen Unterlagen.

Art. 27 Dienststelle für Personalmanagement

¹Die Dienststelle für Personalmanagement stellt die Verwaltung des Budgets für die Gutscheine und die Verwaltung der Personendaten der Kantonsverwaltung sicher und unterstützt die Dienstchefs in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie koordiniert die verschiedenen Tätigkeiten und arbeitet mit den anderen Dienststellen zusammen, insbesondere mit der Staatskanzlei und der Sektion Gehälter.

²Sie ist verantwortlich für die Organisation der Feier der Begünstigten E.

Art. 28 Departemente

Die Departemente sind für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation der Abschiedsfeiern zuständig, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personalmanagement.

Art. 29 Departement für Erziehung, Kultur und Sport

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport erstellt die Liste der Schulen, die in den Genuss der Anerkennung der Dienstreue gelangen. Es stellt die Verwaltung der Dienstjahre des Lehrkörpers sicher und bestimmt die Jubilare. Es leitet diese Angaben an die Dienststelle für Personalmanagement weiter.

Art. 30 Gerichte und Staatsanwaltschaft

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft stellen die Verwaltung der Dienstjahre sicher und bestimmen die Jubilare. Sie leiten diese Angaben an die Dienststelle für Personalmanagement weiter.

Art. 31 Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation der Feierlichkeiten zum 25. Dienstjubiläum zuständig.

8. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen**Art. 32** Verschiedene Bestimmungen

Falls die Begünstigten dies wünschen, können die jeweiligen Beträge auch einer Institution nach ihrer Wahl überwiesen werden.

Art. 33 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

²Sie hebt alle früheren und ihr widersprechenden Bestimmungen und Entscheide auf, insbesondere die Weisungen zur Anerkennung der Dienstreue und Pensionierung vom 24. August 2005 und deren Änderungen vom 12. August 2009.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Februar 2012.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**